

## WÄRMELIEFERVERTRAG

abgeschlossen zwischen

.....

..

im Folgenden kurz "Kunde" genannt, einerseits und der

**Nahwärme St. Anton GmbH**

im Folgenden, kurz "NWSA" genannt, andererseits.

### I. Vertragsgegenstand

Die NWSA betreibt in St. Anton am Arlberg ein Heizwerk zur Wärmeversorgung der Kunden. Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Wärmeübergabestation in dem im Eigentum des Kunden stehenden Objekt

.....

sowie die Lieferung von Wärme für Raumheizung und Brauchwarmwasser nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

### II. Vertragsdauer, Kündigung

1. Die NWSA ist berechtigt, bis 01.05.2019 von diesem Wärmelieferungsvertrag einseitig zurückzutreten, insbesondere dann, wenn die aus wirtschaftlichen Erwägungen nötige Anschlussdichte im Gebiet, in dem der Kunde vertraglich seinen Anschluss hat, nicht erreicht wird bzw. wenn die Realisierung des Gesamtprojektes nicht erfolgt.
2. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die NWSA und dem Kunden in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes bis zum 30.09.2035. Die früheste mögliche Kündigung ist daher unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.03.2035 (= Kündigungstermin) zulässig.
4. Der Kunde oder die NWSA kann den Vertrag nach Ablauf der Frist des Verzichtes auf das Kündigungsrecht gemäß Pkt. 3. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (30.09.) aufkündigen.

### III. Anschlusskosten

Die Anschlusskosten sind vom Kunden zu tragen und werden als einmaliger, nicht rückzahlbarer Anschlusskostenbeitrag von der NWSA in Rechnung gestellt.

#### Allgemeine Anschlusskosten

Leistung der Wärmeübergabestation	kW	.....
Allgemeine Anschlusskosten (laut Kostenblatt)	€	.....,--
MwSt. 20 %	€	.....,--
Allgemeine Anschlusskosten inkl. MwSt.	€	.....,--

Der vom Kunden zu bezahlende, unverzinsliche und nicht rückzahlbare Betrag für die allgemeinen Anschlusskosten ist nach Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung, fällig.

#### - **Einstiegsrabatt**

Bei Unterzeichnung des Wärmeliefervertrags innert .... Tagen gewährt die NWSA einen einmaligen Rabatt von 25 % auf die Anschlusskosten des den Wärmeliefervertrag betreffenden Objektes.

### IV. Wärmepreis

1. Der Kunde zahlt der NWSA für die gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Dieser setzt sich aus Arbeitspreis und Messpreis zusammen. Zum Wärmepreis wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

#### **Arbeitspreis:**

0 MWh / Jahr	bis	50 MWh / Jahr	<b>87,00</b>	€ / MWh o. MwSt.
51 MWh / Jahr	bis	100 MWh / Jahr	<b>86,00</b>	€ / MWh o. MwSt.
101 MWh / Jahr	bis	200 MWh / Jahr	<b>85,00</b>	€ / MWh o. MwSt.
201 MWh / Jahr	bis	500 MWh / Jahr	<b>83,00</b>	€ / MWh o. MwSt.
	über	501 MWh / Jahr	<b>81,00</b>	€ / MWh o. MwSt.

Anmerkung: 1 MWh (Megawattstunde) entspricht 1.000 kWh (Kilowattstunde)

Beispiel: Bei einem Wärmejahresverbrauch von 125 MWh bezahlen Sie für die ersten 50 MWh einen Preis von 87,00 € / MWh für die nächsten 50 MWh einen Preis von 86,00 € / MWh und für die weiteren 25 MWh einen Preis von 85 € / MWh (je ohne MwSt.).

Der Wärmemengenzähler misst unabhängig von der jeweiligen Rücklaufftemperatur die Gesamtwärmemenge. Zusätzlich wird jene Wärmemenge gemessen, die bei einer Rücklaufftemperatur unter 48° C verbraucht wird. Für diese Wärmemenge (Rücklaufftemperatur unter 48° C) wird ein Bonus von 3 % je Tarifstaffel gewährt. Die Rücklaufftemperatur wird am

primärseitigen Ausgang der Übergabestation gemessen.

**Messpreis:**

Der monatliche Messpreis beträgt 15,00 € / Monat ohne MwSt.

Die in diesem Absatz vereinbarten Arbeitspreise sowie der Messpreis können nicht geändert werden. Eine Anpassung dieser Preise ist jedoch gemäß Abschnitt V (Wertsicherung) zulässig. Die ausgewiesenen Wärmepreise sind Mindestpreise.

- Werden nach Vertragsschluss Steuern (Gebrauchsabgabe Gemeinde) oder sonstige öffentliche Abgaben oder Zuschläge eingeführt oder geändert, die sich auf den Wärmepreis auswirken, ist die NWSA berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar zu berechnen.
- Die voraussichtliche jährliche Wärmeabnahmemenge beträgt ca. \_\_\_\_\_ MWh. Sollte kein Wert festgelegt sein, so gilt der Durchschnittswert der letzten 5 Jahre. Kommt es zu einer Erhöhung oder Verringerung von über 20 % dieser voraussichtlichen Bezugsmenge, ist die NWSA berechtigt, allfällige durch diese Änderung notwendigen Umbaumaßnahmen, z.B. Wärmeübergabestationen, auf Kosten des Kunden durchzuführen.

## V. Wertsicherung

- Beim Wärmepreis gemäß Pkt. IV. handelt es sich um einen Mindestpreis.

Die NWSA ist berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen, wenn sich infolge einer Änderung von in den nachstehenden Formeln genannten Faktoren der zuletzt gültige Arbeits- bzw. Messpreis erhöht:

Wertsicherungsformel für Arbeitspreis:  $AP = Ap_o \times (0,5 \times VPI/VPI_o + 0,5 \times EVPI/EVPI_o)$

Wertsicherungsformel für Messpreis:  $MP = Mp_o \times VPI/VPI_o$

AP = neuer Arbeitspreis in Euro / MWh

Ap<sub>o</sub> = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Arbeitspreis in Euro / MWh

MP = neuer Messpreis in Euro / Monat (x 12 = Jahresbetrag)

Mp<sub>o</sub> = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Messpreis in Euro / Monat

VPI = VPI 2015, Verbraucherpreisindex 2015, veröffentlicht von Statistik Austria ([www.statistik.at](http://www.statistik.at)) als Durchschnittswert des vergangenen Kalenderjahres. (Bsp.: Bei der Anpassung am 30.9.2020 werden die Durchschnittswerte des Kalenderjahres 2019 herangezogen).

VPI<sub>o</sub> = VPI 2015, Verbraucherpreisindex 2015; Basis ist der Durchschnittswert für 2019

EVPI = Index für Wärmeenergie – Energie VPI 2005 (Bsp.: Bei der Anpassung am 30.9.2020 werden die Durchschnittswerte des Kalenderjahres 2019 herangezogen).

EVPI<sub>o</sub> = Energie VPI 2015 - Wärmeenergie als Durchschnittswert für das Kalenderjahr 2019

- Die Berechnung der Kostenfaktoren erfolgt frühestens zum Beginn der Abrechnungsperiode, spätestens aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresdurchschnitts des Vorjahres (LHI) im Amtsblatt. Der so berechnete Wärmepreis gilt jeweils für die Zeit vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. September des

darauffolgenden Jahres (= Abrechnungsjahr).

## **VI. Abrechnung und Bezahlung**

1. Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezählung (siehe Pkt. XII). Der Wärmezähler wird von der NWSA zumindest einmal jährlich abgelesen.
2. Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich und umfasst die abgelaufene Heizperiode vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres.
3. Die NWSA ist berechtigt, in dem der Jahresrechnung vorausgehenden Zeitraum gleichmäßige monatliche Teilzahlungen vorzuschreiben; die Höhe der monatlichen Teilzahlungen orientiert sich im ersten Lieferjahr an den von den Vertragspartnern gemeinsam erstellten Schätzungen des zukünftigen Wärmebedarfs und in den darauf folgenden Jahren an der Wärmeabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Entgelte.
4. Der Kunde ist verpflichtet, einer Bank (SEPA-Land) einen Abbuchungsauftrag mit Einzugsermächtigung zu erteilen, auf Grund dessen die NWSA ermächtigt wird, die berechneten Abschlagszahlungen sowie etwaige Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung von dessen Konto einzuziehen. Sollten Forderungen, die die NWSA mit Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden einzieht, jedoch von der Bank des Kunden nicht eingelöst werden, ist die NWSA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen und der Kunde verpflichtet, diese Verzugszinsen zu bezahlen.
5. Ergibt sich bei der Abrechnung am Ende eines Lieferjahres zwischen der Jahresabschlussrechnung und den bis dahin vom Kunden geleisteten Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden so wird diese binnen 14 Tagen zurückbezahlt.
6. Fehler in der Anzeige des Wärmezählers lassen die Gültigkeit der Ergebnisse grundsätzlich unberührt, wenn die Ungenauigkeit des Zählers den Betrag der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in der behördlichen Zulassung festgelegten Eichfehlergrenze nicht übersteigt. Ergibt die Prüfung des Zählers eine Abweichung von mehr als dem Betrag der Eichfehlergrenze, so wird die Rechnung der NWSA über den Verbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt der vorletzten Jahresabrechnung korrigiert.
7. Ist die Größe der Abweichung nicht einwandfrei feststellbar, so ermittelt die NWSA den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorangegangenen und des nachfolgenden Rechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
8. Ansprüche auf Richtigstellung der Abrechnung und Bezahlung sind auf längstens 3 Jahre beschränkt.

## **VII. Fernwärmeanschluss und Wärmeübergabestation**

1. Der Anschluss der Kundenanlage an das Fernwärmenetz der NWSA erfolgt über die Wärmeübergabestation. Der Hausanschluss (primärseitiger Anschluss) beginnt an seiner Abzweigstelle im NWSA-eigenen Fernwärmenetz und endet mit den Absperrrichtungen nach der Wärmeübergabestation. Eine Wärmeübergabestation umfasst die technischen Mess- und Regeleinrichtungen, den Wärmetauscher und insbesondere den Wärmezähler. Die Wärmeübergabestation wird von der NWSA zur Verfügung gestellt. Die

Übergabestation ist durch ein Datennetz mit dem Heizwerk verbunden. Die für das Datennetz notwendige Infrastruktur wird mit der Fernwärmeleitung mitverlegt. Die Verlegung der Leitungen für den Hausanschluss und der Aufstellungsort für die Wärmeübergabestation werden von der NWSA und dem Kunden einvernehmlich festgelegt.

2. Die für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeübergabestation erforderlichen Räumlichkeiten (Hausanschlussraum) werden der NWSA für die Dauer des Vertrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat in diesem Raum auf eigene Kosten für die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderliche Belüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.
3. Werden durch Um-, Zu-, Ausbau oder sonstige bauliche Maßnahmen des Kunden eine Verlegung oder sonstige Änderungen am Fernwärmeanschluss dieses Kunden oder anderer Kunden notwendig, hat der Kunde für die Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Verlegung bzw. Änderung am Fernwärmeanschluss aufzukommen. Dies gilt jedoch nicht für damit eventuell verbundene bauliche oder sonstige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Fernwärmeanschluss eines anderen Kunden notwendig werden.
4. Der Kunde hat die Wärmeübergabestation vor Beschädigungen zu schützen und jeden Schaden, insbesondere jedes Undichtwerden der NWSA unverzüglich zu melden.
5. Den Beauftragten der NWSA ist der Zugang zur Wärmeübergabestation bei Gefahr in Verzug jederzeit gestattet, ansonsten nur nach Terminvereinbarung mit dem Kunden.
6. Die Kosten für Beschaffung, Installation, Wartung und Instandhaltung der Wärmeübergabestation sowie eine allenfalls später notwendige Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Wärmeübergabestation trägt die NWSA, sofern eine Reparatur bzw. Wiederbeschaffung nicht durch eine Obliegenheitsverletzung des Kunden verursacht wurde.
7. Das Eigentum der NWSA endet an den Flanschen der Vor- und Rücklaufleitung der Anschlussstutzen der Wärmeübergabestation für die Versorgung der Kundenanlage.
8. Der Kunde verpflichtet sich, die Legung, den Betrieb und die Instandhaltung der Leitungen samt Zubehör, die zur Wärmeversorgung des in Pkt. I. angeführten Objektes dienen, unentgeltlich zu dulden. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Überfahren der Rohrleitungen mit schweren Fahrzeugen an dafür nicht geeigneten Stellen zu einer Beschädigung der Rohrleitungen führen kann und verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen derartige Beschädigungen zu verhindern.
9. Die NWSA ist verpflichtet, nach Grabungsarbeiten die ursprüngliche Geländeform und Oberflächenbeschaffenheit unentgeltlich wieder herzustellen.
10. Die NWSA ist berechtigt, auch nach einer allfälligen Beendigung dieses Vertrages die unterirdischen Wärmezu- und -ableitungsrohre auf den vertragsgegenständlichen Liegenschaften zu belassen und die NWSA ist daher nicht verpflichtet, diese zu entfernen. Ebenso ist die NWSA auch nach einer allfälligen Beendigung dieses Vertrages berechtigt, die im Kundenobjekt befindliche Datendose für das Datenkabel zum Heizwerk, die Meßdose für die Leckageüberwachung der erdverlegten Rohre sowie eine allfällige Hausanschlussbox des Lichtwellenleiters im Kundenobjekt zu belassen und weiterhin zu nutzen. Diese Anlagen werden zur Datenübertragung und zur Messüberwachung benötigt und werden daher unabhängig davon benötigt, ob der Vertrag mit dem Kunden aufrecht ist

oder nicht. Der Kunde nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und räumt daher der NWSA das Recht ein, diese Infrastruktur auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus auf den Liegenschaften des Kunden oder den Räumlichkeiten des Kunden zu belassen und zu nutzen.

11. Die NWSA ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Übergabestation der NWSA unentgeltlich zu entfernen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch die in Absatz 10 genannten Anlagen und Infrastruktureinrichtungen.
12. Der Kunde räumt der NWSA das Recht ein, jene Liegenschaft, auf der sich das aufgrund dieses Vertrages mit Wärme versorgte Objekt befindet, unentgeltlich für die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung der zur Wärmeversorgung erforderlichen Leitungen zu verwenden auch wenn dadurch Objekte Dritter versorgt werden. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, eine solche Rechtsausübung zu dulden. Die NWSA nimmt dieses Recht ausdrücklich an.
13. Der Kunde räumt der NWSA das Recht ein, Lichtwellenleiter und andere Kabel zum Zwecke der Übertragung und Durchleitung von Daten jeglicher Art zu verlegen, zu betreiben, instand zu halten und zu erneuern.

### **VIII. Wärmeverteilungsanlagen des Kunden**

1. Die hinter der Eigentumsgrenze im Sinne von Pkt. VII. Abs. 7 des Vertrages beginnenden Wärmeverteilungsanlagen des Kunden sind durch diesen auf eigene Kosten unter Einhaltung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern.
2. Die Wärmeverteilungsanlagen sind vom Kunden so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Wärmeübergabestation der NWSA ausgeschlossen sind.
3. Die Wärmeverteilungsanlagen sind für einen Nenndruck von 3-6 bar und eine Vorlauf-temperatur bei Neuanlagen auf max. 70° C (bei bestehenden Anlagen auf max. 80° C) auszulegen. Die Rücklauf-temperatur ist bei Neuanlagen auf max. 40 ° C (bei bestehenden Anlagen auf max. 50° C) zu begrenzen.  
Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Weiters sind die beiliegenden technischen Richtlinien für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz des Heizwerkes einzuhalten.

### **IX. Lieferpflicht der NWSA**

1. Die Lieferung von Wärme durch die NWSA erfolgt während der Dauer dieses Vertrages.
2. Im Verteilnetz der NWSA wird als Wärmeträger Wasser verwendet. Die Vorlauf-temperatur des Wärmeträgers im Netz der NWSA wird max. bei 105°C liegen. Bei der Einstellung der Temperaturen des Wärmeträgers wird davon ausgegangen, dass die sekundärseitigen Wärmeverteilungsanlagen des Kunden im Hinblick auf obige Vorlauf-temperatur richtig bemessen und sachgerecht ausgeführt sind und einwandfrei funktionieren.
3. Die Verrechnungsanschlussleistung ist die höchste von der NWSA bereitzustellende Wärmeleistung und beträgt für das Kundenobjekt ..... kW. Dieser Wert wird nach den Regeln der Technik festgelegt.

## **X. Unterbrechung der Wärmeversorgung**

1. Sollte die NWSA durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der NWSA, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
2. Die NWSA darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Die NWSA wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgeben, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.
3. Die NWSA ist berechtigt, die Wärmelieferung bei Gefahr in Verzug sofort einzustellen und für den Fall, dass der Kunde wesentliche Bestimmungen des Vertrages trotz Mahnung und Verstreichens einer 14-tägigen Nachfrist nicht einhält, insbesondere, wenn er (beispielsweise)
  - a) fällige Rechnungen nicht bezahlt,
  - b) Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet,
  - c) mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung der NWSA verändert werden,
  - d) der NWSA oder anderen Kunden gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört (ein solches Verhalten könnte auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen),
  - e) eine von der NWSA zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt,
  - f) mit Ausweis versehenen Beauftragten der NWSA den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage verweigert oder
  - g) Wasser aus dem Fernwärmenetz der NWSA ohne Bewilligung entnimmt.
4. Eine gemäß Punkt X.3. unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der der NWSA daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände aufgenommen.

## **XI. Abnahmepflicht des Kunden**

1. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für Heizwasser und Warmwasserbereitung ausschließlich aus den Wärmelieferungen der NWSA zu decken. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des ursprünglich zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Wärmebezuges der NWSA (z.B. Ölheizung, etc.) führen, bedarf einer Sondervereinbarung mit der NWSA in schriftlicher Form, ausgenommen die Verminderung des Wärmebezuges durch Wärmerückgewinnungsanlagen, Solaranlagen, Kachelöfen oder ähnliches. Als wesentliche

Verminderung des vereinbarten Wärmebezuges gilt auch, wenn die für die Gebäudeart typischen Volllaststunden um 20% unterschritten werden.

2. Der Kunde verpflichtet die Nutzer der Abnahmestellen in seinem(n) Gebäude(n), ihren Wärmebedarf ausschließlich durch Bezug der Wärmelieferungen aufgrund dieses Vertrages zu decken.
3. Der Kunde stellt der NWSA die zur Ermittlung des Wärmebedarfs erforderlichen Daten zur Verfügung. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der NWSA die Wärme bereitgestellt

## **XII. Verbrauchserfassung - Wärmemessung**

1. Die von der NWSA gelieferte Wärmemenge wird von einem Wärmemesser, der den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, gemessen. Art, Fabrikat und Größe sowie ein allenfalls notwendiger Austausch des Wärmemessers werden durch die NWSA bestimmt. Die Hilfsenergie zum Betrieb des Wärmemessers wird vom Kunden auf eigene Rechnung bereitgestellt.
2. Die Kosten der Wartung, Eichung und eines allenfalls später notwendigen Austausches des Wärmemessers trägt die NWSA. Die Veranlassung der Eichung zu den gesetzlich festgelegten Terminen obliegt der NWSA.
3. Von Störungen, Beeinträchtigungen oder Beschädigungen des Wärmemessers, insbesondere Verletzungen der Plomben, ist der NWSA unverzüglich Mitteilung zu machen.
4. Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der NWSA eine Nachprüfung der Wärmemesser durch das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der Wärmemesser von der NWSA getragen, ansonsten trägt diese Kosten der Kunde.

## **XIII. Haftung**

1. Für Schäden, die dem Kunden durch den Betrieb der Wärmeübergabestation entstehen, haftet die NWSA für eigenes Verhalten bzw. das Verhalten seiner Erfüllungs- und Errichtungsgehilfen, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Für Schäden, die der NWSA durch den Betrieb der Anlagen des Kunden (Hausanschlussraum oder Wärmeverteilungsanlagen) entstehen, haftet der Kunde für sich bzw. seine Erfüllungs- und Errichtungsgehilfen, soweit sie diesen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
3. Eine Haftung gemäß diesem Vertrag für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen; hierunter fallen auch entgangener Gewinn, Beeinträchtigung des Ansehens sowie entgangene Geschäftsgelegenheiten.

## **XIV. Sonstige Bestimmungen**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag seinem Rechtsnachfolger im Eigentum am versorgten Objekt zu übertragen.
2. Die NWSA ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten



zu übertragen.

3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und zwar:

3.1. Die NWSA

- a) bei wiederholter und fortgesetzter Verletzung des Vertrages durch den Kunden,
- b) bei dauernder Einstellung des Betriebes des Heizwerkes aufgrund behördlicher Verfügung, sofern diese ihre Ursache nicht in von der NWSA zu vertretenden Umständen (konsenswidriger Betrieb, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschriften etc.) hat,
- c) im Falle höherer Gewalt.

3.2. der Kunde

- a) bei dauerndem Untergang des mit Wärme zu versorgenden Objektes,
- b) grober Verletzung der der NWSA obliegenden Pflicht zur Lieferung von Wärme oder Ersatzwärme.

4. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrages wegen höherer Gewalt stehen dem Kunden keine Ersatzansprüche zu.

5. Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der tatsächlichen Realisierung des Projektes abgeschlossen. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erlischt, wenn das Heizwerk der NWSA aus folgenden Gründen nicht betrieben werden kann:

- a) Betriebsauflagen technischer und rechtlicher Art die wesentlichen Einfluss auf die Errichtungskosten nehmen;
- b) die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie die erforderliche Umwidmung des Baugrundes nicht erlangt werden können;
- c) die angestrebten Fördermittel von Bund und Land Tirol oder die Finanzierung nicht zur Gänze erlangt werden können;
- d) der für eine wirtschaftliche Betriebsführung erforderliche Wärmeabsatz im Fernwärmeversorgungsgebiet nicht erreicht werden kann.

Der Anschluss des Objektes des Kunden an das Leitungsnetz der NWSA erfolgt in Abhängigkeit des Ausbauprogrammes des Fernwärmenetzes.

6. Die NWSA oder ein mit der NWSA verbundenes Unternehmen ist berechtigt, sich die vertragsgegenständliche Wärmelieferung zur Gänze als Energieeffizienzmaßnahme auf die Verpflichtungen gemäß §§ 10 und 11 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes anrechnen zu lassen und diese Anrechenbarkeit auf ein drittes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn eine andere EU-rechtliche, gesetzliche oder sonstige Verpflichtung, bspw. eine Branchenverpflichtung, die NWSA zu Energieeinsparungen oder Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet. Der Kunde stellt der NWSA zu diesem Zweck sämtliche Dokumentationen, Belege oder sonst von der nationalen Monitoringstelle geforderten Unterlagen nach Abschluss der Energieeffizienzmaßnahme zur Verfügung (Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme).

## **XV. Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden bestehen nicht; von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig, dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.
2. Die diesem Vertrag beigelegten Technischen Richtlinien sowie das diesem Vertrag beigelegte Tarifblatt Anschlusskosten an den Kunden sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle eines eventuellen Widerspruches gehen jedoch die Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Diesfalls ist diese Bestimmung in der Weise zu ändern, dass die neue Regelung der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
4. Erfüllungsort ist St. Anton, für etwaige Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird, sofern rechtlich möglich, die Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Landeck bzw. des Landesgerichtes Innsbruck vereinbart.
5. Der Kunde bestätigt, die in der Anlage angeführten Unterlagen vor Vertragsunterfertigung ausgehändigt erhalten zu haben.

## **XVI. Datenschutz**

Die NWSA ist berechtigt, alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten, die bekanntgegeben wurden, entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur sofern dies zur Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Eine entsprechende Datenschutzerklärung der NWSA wird nach rechtskräftiger Eintragung der NWSA in das Firmenbuch übermittelt. Der Kunde erklärt hierfür sein ausdrückliches Einverständnis.

## **XVII. Anmerkung**

Die Nahwärme St. Anton GmbH ist derzeit in Gründung. Nach rechtlicher Eintragung in das Firmenbuch wird der Wärmeliefervertrag vom Geschäftsführer in zwei facher Ausfertigung unterfertigt und eine Gleichschrift im Original an den Wärmekunden ausgehändigt.

St. Anton am Arlberg, den .....

St. Anton am Arlberg, den .....

.....  
Nahwärme St. Anton GmbH

.....  
Kunde

Anlage: Technische Richtlinien,  
Tarifblatt Anschlusskosten

## Tarifblatt Anschlusskosten 2019

Anschluss-Nennleistung		Nettobetrag Standardstation	Nettobetrag für Station mit Restwärmenutzung*	Aufzahlung Nettobetrag für WW Bereitung
bis	75 kW	€ 7.500,00	€ 10.000,00	€ 2.800,00
bis	100 kW	€ 9.000,00	€ 11.500,00	€ 3.200,00
bis	150 kW	€ 12.000,00	€ 14.500,00	€ 3.750,00
bis	200 kW	€ 15.000,00	€ 18.000,00	€ 4.250,00
bis	300 kW	€ 18.000,00	€ 21.500,00	€ 5.000,00
bis	500 kW	€ 24.000,00	€ 28.000,00	€ 5.400,00
bis	700 kW	€ 28.000,00	€ 32.000,00	€ 5.800,00
ab	700 kW	€ 33.000,00	€ 37.000,00	€ 6.500,00

**Alle angegebenen Preise in Euro netto, zuzüglich MwSt.**

\* Die Auswahl der Anschlussvariante mit Restwärmenutzung über eine Warmwasservorwärmung reduziert die Rücklauftemperatur der Kundenanlage wesentlich. Dadurch wird die Einhaltung einer Rücklauftemperatur von 48 ° C für den Bonus für den Kunden erleichtert.

In diesem einmaligen Kostenbeitrag ist die Leitungsverlegung von der Straße in den Heizraum des Objektes, die Beschaffung und der Einbau der Wärmeübergabestation, der primärseitige Anschluss sowie die elektrische Verkabelung und die Inbetriebnahme enthalten.

Die tatsächlichen Zuleitungsbaukosten werden in der Phase des Erstausbau 2019 nicht verrechnet. Für spätere Anschlüsse, ab 2020, werden die tatsächlichen Errichtungskosten des Anschlusses und der Bereitstellung der Wärmeübergabestation in Rechnung gestellt.

Der Hausanschluss und die Wärmeübergabestation verbleiben im Eigentum der NWSA.

Die Eigentumsgrenze bilden die sekundärseitigen Anschlussstutzen der Wärmeübergabestation. Die Kosten der Wartung und Instandhaltung trägt das Wärmeversorgungsunternehmen.

## Technische Richtlinien für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der NWSA

### 1. Bestehende Heizung

- 1.1 Als Wärmeenergieträger dient Heißwasser mit einer, von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur (primärseitig) von maximal 98 ° C. Von der NWSA wird eine sekundärseitige Vorlauftemperatur von mind. 65° C im Sommer und max. 75° C im Winterbetrieb garantiert. Vom Kunden ist eine **Rücklauftemperatur < 50 ° C** einzuhalten. Wird diese Rücklauftemperatur nicht eingehalten, sind jedenfalls nachstehende Maßnahmen durch den Kunden durchzuführen.
- 1.2 Bei Verteilern mit einer Verbindungsleitung von Vorlauf zu Rücklauf muss diese ausgebaut oder geschlossen werden.
- 1.3 Vierwegmischer müssen ausgebaut werden.
- 1.4 Gruppen mit Umlenkschaltungen müssen auf Beimischung umgebaut werden.
- 1.5 Lüftungsanlagen müssen mit einem zusätzlichen Thermostat ausgestattet werden (Montage im Rücklauf in das Register reichend) um einen eventuellen Frostschaden zu vermeiden. Der Lüfter darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Rücklauftemperatur den eingestellten Sollwert erreicht hat. Für die Regelung muss ein potentialfreier Öffnerkontakt vorgesehen werden, der den Einschaltpunkt an die Stationsregelung weitergibt.
- 1.6 Ist mit einem warmen Rücklauf zu rechnen, so ist im Rücklauf vom Register (Lüftungsanlagen, Heizlüfter, ...) eine thermische Rücklaufbegrenzung einzubauen.
- 1.7 Die Umwälzpumpen müssen auf Leistung und Druckverlust überprüft werden und wenn notwendig gegen elektronisch geregelte Pumpen ausgetauscht werden.
- 1.8 Fehlzirkulationen sind zu verhindern.

Mehr als ein Heiz- bzw. Boilerladekreis: Einbau von Zonenventilen oder Rückschlagklappen (vor den Mischern im Rücklauf). Sind anstelle von Mischern Mischventile eingebaut, kann auf die Rückschlagklappen verzichtet werden. Boilerladekreise sind auf jeden Fall mit Rückschlagklappen auszurüsten.

### 2. Neuauslegung einer Heizung

- 2.1 Es sind nur Zweirohrsysteme zulässig.
- 2.2 Die Heizung darf im Auslegungsfall keinen höheren Rücklauf als 40 ° C (sekundärseitig) aufweisen (Sollauslegung 60/40). Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- 2.3 Für jeden Rohrstrang ist eine drehzahlgeregelte Pumpe vorzusehen. Die Heizkörper müssen mit einem voreinstellbaren Ventil ausgerüstet sein (die Wassermengen müssen am Plan angegeben werden und können von der NWSA kontrolliert werden).
- 2.4 Lüftungsanlagen müssen vom Register so ausgelegt werden, dass ebenfalls 40 ° C Rücklauf eingehalten werden können.

### 3. **Warmwasseraufbereitung**

- 3.1 Die Boiler- bzw. Tauscheranspeisung sollte nicht über den Verteiler geführt werden. (Energieverlust bei Stillstandszeiten, undichte Ventile)
- 3.2 Eine Rückschlagklappe ist einzubauen.
- 3.3 In den Tauscherladekreis ist ein Strangreguliertventil einzubauen und auf die Leistung des Wärmetauschers einzuregulieren.

### 4. **Neueinbau einer Warmwasserbereitung**

- 4.1 Um eine gute Ladeleistung zu erreichen, ist ein Boiler mit einem geeigneten Heizregister (Hochleistungsregister) auszuwählen. Zur Vermeidung von Legionellen und zur Minimierung der Wärmeverluste sollte der Speicherinhalt eher klein gewählt werden.
- 4.2 Bei größeren Anlagen ist mit einer externen Tauscheranlage das Warmwasser aufzubereiten. Um den Wärmetauscher bei hohen Härtegraden gegen Verkalkung zu schützen, sollte eine Wasserenthärtung vorgesehen werden.